Art. 77 Anwärtergrundbetrag

[1]Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt. [2]Unterschiedliche Eingangsämter können betragsmäßig zusammengefasst werden. [3]Die Beträge ergeben sich aus **Anlage 10**.